

Satzung des Fördervereins der Grundschule „Frohe Zukunft“ Halle e.V.

(Stand 26.03.2019)

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29.03.2006 in Halle (Saale); eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Halle unter der Registriernummer VR 22372 am 29.03.2006. Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2019.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule „Frohe Zukunft“ Halle e.V.. Er hat seinen Sitz in Halle (Saale). Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Das Ziel des Vereins besteht in der Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule „Frohe Zukunft“ in Halle. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- Einsatz für die Sicherung des Schulstandortes Frohe Zukunft
- Unterstützung bei Klassenfahrten, Schulfesten und anderen Schulveranstaltungen
- Maßnahmen zur Gestaltung von Schulgebäude und Schulhof
- Förderung von Freizeitangeboten
- Förderung kultureller Aktivitäten
- Förderung von Projekten
- Unterstützung bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr –und Lernmittel
- Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung der Aktivitäten zur „Öffnung von Schule“ einschließlich deren Verknüpfung mit dem Wohngebiet

Soweit im Einzelfall eine Konkurrenz zu Mitteln des Schulträgers oder einer anderen staatlichen Stelle besteht, dürfen Mittel des Vereins grundsätzlich nur nachrangig eingesetzt werden.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft durch den Vorstand. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegen über dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet. Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend dem Geschäftsjahr bis zum 01. November eines Jahres, bei späterem Eintritt innerhalb der nächsten vier Wochen zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und zwei Kassenprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Vereinsauflösung.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Geschäftsjahr, und zwar in dessen erster Hälfte. Jedes Mitglied kann bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung geändert werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher

Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung gilt als gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Leiter der Grundschule „Frohe Zukunft“ kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des §26 BGB, nämlich den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei dieser drei Personen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand soll in der Regel mindestens halbjährlich tagen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Auf Antrag kann der Vorstand im Block gewählt werden. In diesem Fall werden die Vorstandsfunktionen in der konstituierenden Vorstandssitzung festgelegt.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, wer den vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an BUK e.V. – Verein für Bewegung und Kreativität in der Kindertagesstätte, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.